

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **13 (1895)**

Heft 113

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnements:

(incl. Porto)
Schweiz: Jährlich Fr. 6, 2^{tes} Semester Fr. 3. — Ausland: Jährlich Fr. 22, 2^{tes} Semester Fr. 12.
In der Schweiz kann nur bei der Post abbestellt werden; im Ausland auch durch Postmandat an die Administration des Blattes in Bern.
Preis einzelner Nummern 25 Cts.

Abonnements:

(Port compris)
Suisse: un an fr. 6, 2^e semestre fr. 3. Etranger: un an fr. 22, 2^e semestre fr. 12.
On s'abonne, en Suisse, exclusivement aux offices postaux; à l'étranger, aux offices postaux ou par mandat postal à l'Administration de la feuille, à Berne.
Prix du numéro 25 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

<p>Versendung regelmässig <i>Mittwoch</i> und <i>Samstag</i> abends. Nach Bedürfnis erscheint das Blatt auch an andern Tagen.</p>	<p>Redaktion und Administration im schweizerischen Departement des Auswärtigen, Abteilung Handel.</p>	<p>Rédaction et Administration au Département fédéral des Affaires étrangères, Division du commerce.</p>	<p>La feuille est expédiée régulièrement les <i>mercredi</i> et <i>samedi</i> soir; elle paraît en outre d'autres jours suivant les besoins.</p>
--	--	---	--

Inscriptionspreis: Halbe Spaltenbreite 30 Cts., ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile. Inserate werden von der Administration des Handelsamtsblattes in Bern, sowie von den Annoncen-Agenturen angenommen.

Prix des annonces: La petite ligne 30 cts., la ligne de la largeur d'une colonne 50 cts. Les annonces sont reçues par l'Administration de la feuille, à Berne, et par les Agences de publicité.

Inhalt — Sommaire.

Konkurse. — Faillites. — Abhanden gekommene Werttitel (Titres disparus). — Wirtschaftliche Gesetzgebung Rumaniens. — Exposition nationale suisse. — Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Amtlicher Teil. — Partie officielle.

Konkurse. — Faillites. — Fallimenti.

Konkurrenzeröffnungen. — Ouvertures de faillites.
(B.-G. 281 und 282.) (L. P. 281 et 282.)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift, dem betreffenden Konkursante einzugeben.

Les créanciers des faillis et ceux qui ont des revendications à exercer, sont invités à produire, dans le délai fixé pour les productions, leurs créances ou revendications à l'office et à lui remettre leurs moyens de preuve (titres, extraits de livres, etc.) en original ou en copie authentique.

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle.

Les débiteurs du failli sont tenus de s'annoncer, sous les peines de droit, dans le délai fixé pour les productions.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursante zur Verfügung zu stellen, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Ceux qui détiennent des biens du failli, en qualité de créanciers gagistes ou à quelque titre que ce soit, sont tenus de les mettre à la disposition de l'office, dans le délai fixé pour les productions, tous droits réservés; faute de quoi, ils encourront les peines prévues par la loi et seront déchus de leur droit de préférence, sauf excuse suffisante.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners, sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Les codébiteurs, cautions et autres garants du failli ont le droit d'assister aux assemblées des créanciers.

Kt. Solothurn. Konkursamt Lebern in Solothurn. (603)

Gemeinschuldner: Wälti, Jean, Schalenfabrikant, in Grenchen.
Datum der Konkursöffnung: 22. April 1895.
Erste Gläubigerversammlung: Dienstag, den 7. Mai 1895, nachmittags 2 Uhr, im Bureau des Konkursamtes Lebern in Solothurn.
Eingabefrist: Bis 27. Mai 1895.

Kt. Thurgau. Betreibungsamt Lommis in Wängi (604)
im Auftrage des Konkursamtes Münchweilen in Sirnach.

Gemeinschuldner: Hasler, Karl, Küfer, in Wängi.
Datum der Konkursöffnung: 22. April 1895.
Erste Gläubigerversammlung: Mittwoch, den 1. Mai 1895, nachmittags 2 Uhr, auf dem Bureau des Betreibungsamtes in Wängi.
Eingabefrist: Bis 27. Mai 1895.

Kollokationsplan. — Etat de collocation.
(B.-G. 249 u. 250.) (L. P. 249 et 250.)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgerichte angefochten wird.

L'état de collocation, original ou rectifié, passe en force s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Ct. de Berne. Office des faillites des Franches-Montagnes, (605)
à Saignelégier.

Failli: Gigon, Gustave, marchand de vins, au Noirmont (F. o. s. du c. du 6 mars 1895, n° 57, page 237).
Délai pour intenter l'action en opposition: 7 mai 1895.

Kt. Glarus. Konkursamt Glarus. (606)

Gemeinschuldner: Bleuler-Knobel, E., Apotheker, in Schwanden (S. H. A. B. Nr. 80 vom 23. März 1895, pag. 335).
Anfechtungsfrist: Bis 7. Mai 1895.

Kt. Basel-Stadt. Konkursamt Basel. (607)

Gemeinschuldner: Kirchheimer, Theodor, Inhaber der Firma «Theod. Kirchheimer», Getreideagentur, Schützengraben 58, in Basel (S. H. A. B. Nr. 47 vom 23. Februar 1895, pag. 189).
Anfechtungsfrist: Bis 7. Mai 1895.

Kt. St. Gallen. Konkursamt St. Gallen. (608)

Gemeinschuldner: Kreis, Robert, Posamentier, Brüchligasse 9, in St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 75 vom 20. März 1895, pag. 315 und Nr. 95 vom 6. April 1895, pag. 397).
Anfechtungsfrist: Bis 7. Mai 1895.

Kt. Aargau. Konkursamt Kulm. (583³)

Gemeinschuldnerin: Die Firma Frey u. Comp., Cigarren- und Tabakfabrikation, in Gontenschwyl (Aargau), mit Zweigniederlassung in Sisikon (Uri) (S. H. A. B. Nr. 67 vom 13. März 1895, pag. 277).
Anfechtungsfrist: Bis 4. Mai 1895.

Kt. Thurgau. Betreibungsamt Mülheim in Pfyn (609)
im Auftrage des Konkursamtes Steckborn.

Gemeinschuldner: Müller, Carl, Dampfsäge, Mülheim (S. H. A. B. Nr. 71 vom 16. März 1895, pag. 297).
Anfechtungsfrist: Bis 7. Mai 1895.

Ct. de Vaud. Office des faillites de Lausanne. (610)

Failli: Monney, Emile, laitier, à la Ponthaise, actuellement en ligue (F. o. s. du c. du 13 mars 1895, n° 67, page 277).
Délai pour intenter l'action en opposition: 7 mai 1895.

Ct. de Genève. Office des faillites de Genève. (611/612)

Faillis:
Le Royer, E., négociant, 9, Rue Pradier, à Genève (F. o. s. du c. du 30 mars 1895, n° 87, page 363).
Konrad, père, fabricant de billards, 22, Rue Rousseau, Genève (F. o. s. du c. du 23 mars 1895, n° 80, page 335).
Délai pour intenter l'action en opposition: 7 mai 1895.

Abänderung des Kollokationsplanes. — Rectification de l'état de collocation.
(B.-G. 251.) (L. P. 251.)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgerichte angefochten wird.

L'état de collocation, original ou rectifié, passe en force s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Ct. de Genève. Office des faillites de Genève. (613/615)

Faillis:
1^o Bauknecht-Jolivet, G., marchand d'outils sur bois, 47, Rue Terrassière, à Genève (F. o. s. du c. du 22 décembre 1894, n° 275, page 1127; du 2 février 1895, n° 27, page 107; du 16 février 1895, n° 40, page 159 et du 24 avril 1895, n° 110, page 465).
2^o Battiaz, A., fabricant de limes, au Petit-Lancy, Genève (F. o. s. du c. du 16 février 1895, n° 40, page 159 et du 20 mars 1895, n° 75, page 315).
3^o Hantsch, A., fils, négociant, 2, Rue Cédard, à Genève (F. o. s. du c. du 19 août 1893, n° 184, page 749; du 15 novembre 1893, n° 239, page 971 et du 6 juin 1894, n° 136, page 552).
Délai pour intenter l'action en opposition: 7 mai 1895.

Schluss des Konkursverfahrens. — Clôture de la faillite.

(B.-G. 268.) (L. P. 268.)

Kt. Zürich. Konkursamt Affoltern a. A. (616)

Gemeinschuldner: Heuscher, Jakob, Apotheker, wohnhaft gewesen in Affoltern a. A., dato unbekannt abwesend (S. H. A. B. Nr. 57 vom 6. März 1895, pag. 237 und Nr. 87 vom 30. März 1895, pag. 363).
Datum des Schlusses: 24. April 1895.

Konkurssteigerungen. — Vente aux enchères publiques après faillite.

(B.-G. 257.) (L. P. 257.)

Kt. Zürich. Konkursamt Zürich I. (617²)

Gemeinschuldner: Klausner-Huber, Salomon-Emil, Weinhändler, am Rennweg Nr. 9, in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 30 vom 6. Februar 1895, pag. 119 und Nr. 84 vom 27. März 1895, pag. 351).
Ort, Tag und Stunde der Steigerung: Dienstag, den 7. und Mittwoch, den 8. Mai 1895, je von vormittags 8 Uhr an, im Hause Rennweg Nr. 9, Parterre.
Bezeichnung der zu versteigernden Sachen:
a. Ein Küferwerkzeug.
b. ca. 300 Hektoliter diverse Weine: Steiner, Rafzer, Tyroler, Italiener, Osserfinger, Seewein etc.
c. Die vorhandene Fassung, ca. 450 Hektoliter haltend.
NB. Die Weine kommen ca. 10 Hektoliterweise zur Steigerung.

Kt. Bern. Konkursamt Nidau. (618)

Gemeinschuldner: Friess, Alphonse, gewesener Seifenfabrikant, in Madretsch (S. H. A. B. Nr. 27 vom 2. Februar 1895, pag. 107; Nr. 84 vom 27. März 1895, pag. 351 und Nr. 103 vom 17. April 1895, pag. 437).
Datum der Auflegung der Steigerungsbedingungen: Vom 18. Mai 1895 an.
Ort, Tag und Stunde der Steigerung: Mittwoch, den 29. Mai 1895, nachmittags von 2–4 Uhr, im Café zur Post in Madretsch.
Bezeichnung der zu versteigernden Liegenschaft: Ein für Fr. 23,600. — brandversichertes Fabrik- und Wohngebäude auf dem Brühl zu Madretsch nebst Hausplatz und Umschwung im Halte von 20,49 Aren.
Konkursamtliche Schätzung: Fr. 20,000.

Betreibung und Konkurs. — Poursuite pour dettes et faillites.

Verschiedene Bekanntmachungen. — Avis divers.

Kt. Bern.

Schuldenruf.

(619)

Wilhelm Seewers H^{otel} Beau-Rivage, in Interlaken, in Liquidation (S. H. A. B. Nr. 260 vom 5. Dezember 1894, pag. 1066; Nr. 14, vom 19. Januar 1895, pag. 55 und Nr. 33 vom 9. Februar 1895, pag. 132).

Durch Urteil vom 28. Januar und 2. Februar 1895 hat der Gerichtspräsident von Interlaken den Nachlassvertrag, den Herr Wilhelm Seewer zum H^{otel} Beau-Rivage in Interlaken unterm 7./17. Januar 1895 mit seinen Gläubigern abgeschlossen hat, bestätigt. Nach den Bestimmungen dieses Vertrages ist das sämtliche Vermögen des Schuldners an seine Gläubiger übergegangen. Die Verwaltung, Bereinigung und Verteilung dieses Vermögens wird durch den unterzeichneten, von der Nachlassbehörde ernannten Liquidator unter Mitwirkung und Aufsicht einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Liquidations-Kommission besorgt.

Es ergeht hiemit die Aufforderung:

- 1) An die Gläubiger des W. Seewer und an alle diejenigen, welche Ansprüche auf die in seinen Händen befindlichen Vermögensstücke haben, binnen einem Monat seit der Bekanntmachung, also bis und mit dem 31. Mai 1895, abends 6 Uhr, ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem Unterzeichneten einzuzeigen.
- 2) An die Schuldner des W. Seewer, sich binnen der gleichen Frist als solche am angegebenen Orte anzumelden, mit Strafanndrohung für den Unterlassungsfall.
- 3) An diejenigen, welche Sachen des Gemeinschuldners W. Seewer als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzen, dieselben ohne Nachteil für ihr Vorzugsrecht binnen der Eingabfrist dem Liquidator zur Verfügung zu stellen, mit Strafanndrohung für den Unterlassungsfall und mit der Befügung, dass im Falle ungerechtfertigter Unterlassung das Vorzugsrecht erlöscht.

Von zinsbaren Forderungen an den Schuldner (Pfandtitel, Schuldscheine etc.) sind die Zinse bis und mit dem 31. Mai 1895 zu berechnen.

Die Eingaben sind in zwei Ausfertigungen einzureichen; die eine Ausfertigung wird dem Gläubiger mit Bescheinigung über die besorgte Eingabe und mit dem Empfangsschein für die beigelegten Beweisurkunden zurückgestellt. Interlaken, im April 1895.

Wilhelm Seewers H^{otel} Beau-Rivage, in Liquidation,
Der Liquidator:
Fritz Rieder.

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Es wird vermisst die 4% Obligation von Fr. 500 der Gotthardbahn lit. A Nr. 27,054 vom Anleihen d. d. 1. Januar 1894. Eigentümer derselben ist Konrad Breiter in Nänikon.

Ein allfälliger Inhaber dieser Obligation wird hiemit aufgefordert, dieselbe innert der Frist von drei Jahren — von dieser ersten Bekanntmachung an gerechnet — dem Bezirksgerichtspräsidenten der Stadt Luzern vorzuweisen, ansonst Todrufung des benannten Titels erfolgen wird.

Luzern, den 25. April 1895.

Der Vizegerichtspräsident: A. Gurdli.
Der Gerichtsschreiber: Dr. Gebhardt.

(W. 44*)

F. E. Beck, Pfarrer, in Didenheim i. E., vertreten durch Amtmann Soder in Basel, begehrt gerichtliche Amortisation des Interimsscheines Nr. 9186, für eine Obligation des 3 1/2 prozentigen Anleihe der Schweiz. Centralbahn vom 26. Oktober 1894 im Betrage von Fr. 1000 auf den Inhaber lautend.

Gemäss Art. 851 und ff. des schweizerischen Obligationenrechts werden hiemit die allfälligen Inhaber dieses Interimsscheines aufgefordert, denselben innert drei Jahren von heute an gerechnet, also bis spätestens den 13. April 1898 der unterzeichneten Amtsstelle vorzulegen, widrigenfalls die Amortisation desselben ausgesprochen werden könnte.

Basel, den 13. April 1895.

(W. 38*)

Civilgerichtsschreiberei Basel.

Nichtamtlicher Teil. — Partie non officielle.

Wirtschaftliche Gesetzgebung Rumäniens.

Das Gesetz vom Jahre 1889 über die Parzellierung von Staatsgütern in kleine Loose und deren Verkauf an die Bauern hat auch im Jahre 1894 fortschreitende Verwirklichung gefunden. Nahe an 60,000 Loose, die eine Gesamtfläche von über 308,000 ha im Werte von über 123 Millionen Lei darstellen, waren seit Ende Oktober 1894 abgegeben. Der Verkaufspreis für Loose von 10 bis 25 ha war durchschnittlich 743 Lei per ha. Für das laufende Jahr sind wieder eine stattliche Anzahl fruchtbarer Staatsgüter zur Parzellierung in Angriff genommen. Unter all den interessantesten Erscheinungen im wirtschaftlichen Leben des modernen Rumäniens, ist diese Massregel, Dank welcher in verhältnismässig kurzer Zeit hundertausend Bauern in Grundbesitzer umgewandelt werden, die wichtigste und weittragendste, sowohl in volkswirtschaftlicher, als auch in politischer und nationaler Hinsicht. Was anderwärts erst nach blutigen Bürgerkriegen und tiefen Erschütterungen erreicht wurde, das sehen wir hier sich auf dem ruhigen Wege weiser Gesetze vollziehen. Glücklicher Staat, der so ausgedehnte, gesegnete Gebiete im Eigentum hat und in so verheissungsvoller Weise darüber verfügt!

Der Entwurf des Gesetzes über den Bergbau (Minengesetz), befrucht die Hebung der unter der Erdschale Rumäniens nachweisbar vorhandenen Schätze an Mineralien etc. zu ermöglichen und zu regulieren, ist vom Senat ratifiziert und liegt nun der Deputiertenkammer vor.

Ebenso verhält es sich mit dem Gesetzesentwurf zur Abänderung des Handelsgesetzes über Fallimentssachen. Das neue Gesetz bringt

mehrfache wertvolle Verbesserungen und enthält scharfe Bestimmungen zur Verhütung leichtsinniger oder betrügerischer Fallimente, sowie Verfügungen zur Verringerung der gegenwärtigen übertriebenen Unkosten bei Konkursen.

Das «Gesetz über den Namen» ist am 30. März 1895 in Kraft getreten und soll dem Unfug steuern, der mit dem Wechseln des Namens und der Usurpation des Familiennamens Anderer so ungeschickt, aus vielfach uneingestehbaren Gründen hier getrieben wurde. Diesem Gesetz ruht insofern rückwirkende Kraft inne, als gegen diejenigen, welche seit Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches ihren Namen unrechtmässig änderten oder unberechtigter Weise einen andern Namen annahmen, gerichtliche Schritte eingeleitet und sie zur Ablegung des usurpierten Namens gezwungen werden können, und der Appellhof verordnet die Richtigstellung ihrer Civilstandsakten. Art. 25 besagt ausdrücklich, dass die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf die im Lande etablierten Fremden angewendet werden. Anlässlich der Beratung über dieses Gesetz wurden in den Kammern ergötzliche Beispiele vorgebracht, wie mancher geriebene Hebräer seinen ursprünglichen Namen, obwohl auf Blumen oder edle Metalle lautend, abgethan habe, um dagegen echt rumänische Namen und Endungen sich anzueignen, was zur Täuschung auswärtiger Kreditgeber mit beigetragen habe.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. November 1863 wurde ausser den staatlichen Zöllen noch ein halbes Prozent Wertzoll auf den in den Donauhäfen ein- und ausgeführten Waren erhoben, dessen Erträgnis für die betreffenden Häfen zu verwenden war. Nach dem neuen Zolltarif des Jahres 1891, welcher für einzelne Waren zu Gunsten der nationalen Industrie Schutzzölle einführt und für andere Artikel Ermässigungen enthielt, zeigte es sich, dass die alten Normen zur Erhebung dieses 1/2 % von Werte der Güter nicht mehr zweckentsprechend waren. Es ist nun ein Tarif darüber ausgearbeitet worden, der am 1. April 1895 in Kraft trat und für jede Position des autonomen Zolltarifs die zu erhebende Taxe enthält, die das halbe Prozent vom Wert darstellen soll, z. B. für Art. 23 des Zolltarifs, Käse, beträgt die Taxe des 1/2 % Fr. 1; für Art. 106, Chokolade, Fr. 1. 25; für Art. 273, Baumwollgarn, roh, Fr. 1. 05; für Art. 274/275 Baumwollgarn, gefärbt oder mehrfädig, Fr. 2. 50; Art. 276, rohes Baumwolltuch Fr. 1. 40; Art. 277, gebleichte oder einfarbige Baumwollgewebe Fr. 2. 20; Art. 278, buntgewebe oder bedruckte Baumwollgewebe, Fr. 3. 90; Art. 280, leichte Baumwollgewebe Fr. 7. 60; Art. 283, Spitzen und Baumwollstickereien, Fr. 15; Art. 305, reinseidene Gewebe Fr. 50; Art. 309, halbbeidene Gewebe, Fr. 40; Art. 436, goldene Uhren, Fr. 1. 25; Art. 437, silberne und andere Taschenuhren Fr. 0.10.

Auf Gütern die, wie die meisten schweizerischen, landwärts kommen oder gehen, findet dieser Tarif keine Anwendung. Dieselben sind überhaupt weder dieser noch einer andern subsidiären Taxe unterworfen.

Das Gesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Verfügungen hinsichtlich der Taraberechnung auf Zollgütern ist von den Kammern votiert und im Amtsblatt vom 1./13. April 1895 promulgiert. Es hebt auf einer Gruppe von 193 Positionen des Zolltarifs die Fakultät auf, die der Importeur besass, die reine wirkliche Tara (netto real) durch Abwägen zu konstatieren und ersetzt diesen, grosse Unzukömmlichkeiten bergenden Vorgang durch einen Tarif, der in Prozentsätzen von Bruttogewicht die in Abzug kommende legale Tara für jede dieser Positionen, je nach der Packungsart, ausdrückt, mit Ausnahme der Colli gemischten Inhalts, deren einzelne Teile gesondert abgewogen werden. Auf einer zweiten Gruppe, für welche ein den ungefähren Durchschnitt treffender Taratarif, wegen den mannigfaltigen Unterschieden in der Verpackung nicht aufgestellt werden konnte, wird die Herstellung der Tara (netto real), mittelst abwägen, vorgeschrieben, und um diesen Notbehelf möglichst erträglich zu machen, wird in der Tararubrik genau angegeben, wie dabei hinsichtlich der innern Umwicklung vorzugehen sei, z. B. Seidenware muss mit dem Papier, in das sie unmittelbar eingewickelt ist, sowie mit dem Pappendeckel oder dem Brettchen, auf das sie gerollt ist, gewogen und verzollt werden. Ebenso Baumwollstickerei. Die Schachteln werden gesondert als Carton verzollt.

In Anwendung des Gesetzes zum Schutz der nationalen Industrie ist einer englischen Gesellschaft, welche durch Einführung einer Centralstelle (im Toggengerei «Fergerei» genannt) die Hausweberei verbreiten und fördern will, die in jenem Gesetz vorgesehene Steuer- und Zollbefreiung, welche letztere sich auch auf 5000 q Baumwollgarn jährlich erstreckt, verliehen worden.

Die Begünstigungen des angezogenen Gesetzes wurden auch einer von einer schweizerisch-rumänischen Kommanditgesellschaft unter der Firma «Colentina» in Bukarest zu errichtenden mechanischen Weberei gesichert, darunter zollfreie Einfuhr von 7000 q Baumwollgespinnst auf Spuhlen.

Und am letzten Tage vor den Osterferien hat der Senat das von der Kammer kurz vorher angenommene Gesetz votiert, nach welchem das Kriegsministerium ermächtigt wird, während der nächsten vier Jahre, vom 1. April 1895 an, den ganzen Bedarf an Wolltüchern für das Heer von den inländischen Tuchfabriken zum Durchschnittspreis der letzten drei Jahre zu beziehen, mit dem in der Kammer entstandenen Zusatz, es sei im Pflichtenheft die Bedingung aufzustellen, dass diese Fabriken dazu so viel als möglich inländische Wolle verarbeiten. Im Jahr 1893 hat Rumänien, wo die Wolle zollfrei ist, davon 7152 q eingeführt und 13,567 q ausgeführt. Von letztern giengen 2/3 nach Oesterreich-Ungarn. An den seit 1891 stattgehabten Lieferungen für den Heeresbedarf nahmen die inländischen fünf Tuchfabriken mit 522,900 Metern, das Ausland mit 463,700 Metern teil.

Für die von der rumänischen Handelskrisis so hart betroffenen grossen Tuchfabriken in Azuga und in Buhusch war dieses Votum ganz besonders ein froher Ostergruss.

Am 19./31. Januar 1895 trat das Gesetz in Kraft, durch welches der vom König von Rumänien anlässlich der Feier seiner silbernen Hochzeit ins Leben gerufenen wohlthätigen Stiftung «Carol-Elisabetha» die Eigenschaften einer juristischen Person verliehen werden. Diese Anstalt, die das Pendant zu der vom gleichen königlichen Gründer für die studierende Jugend geschaffene «Universitätsstiftung Carol I» bildet, bezweckt, armen, durch Dürre ihrer Nahrungsmittel beraubten Bauern Unterstützung angedeihen zu lassen. Der vom Stifter geschenkte Gründungsfonds von Franken 200,000 ist bereits geöffnnet worden durch eine halbe Million Franken, welche die Kammern über Antrag der Regierung dazu votierten, sowie durch Vergabungen wohlthätiger Privatpersonen und von solchen geleiteten Instituten. Unter den Spendern erscheint mit einer bedeutenden Summe auch der Chef der ältesten und grössten Schweizerfirma Rumäniens, ein Glarner. (Aus dem Handelsbericht des schweiz. Generalkonsuls in Bukarest, Herrn Jean Staub.)

„HELVETIA“

Schweizerische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft
in St. Gallen.

Die Tit. Herren Aktionäre werden hiemit zu der
Montag, den 29. April 1895, vormittags 9^{1/2} Uhr,
in unserm Verwaltungsgebäude
stattfindenden (H 6435)

Zweihunddreissigsten ordentl. Generalversammlung
eingeladen, in welcher folgende Geschäfte zur Behandlung kommen werden:

- 1) Abnahme des Berichtes des Verwaltungsrates, der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 1894.
- 2) Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
- 3) Verteilung des Jahresgewinnes.
- 4) Wahl von zwei Mitgliedern in den Verwaltungsrat.
- 5) Wahl von zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern in die Direktion aus der Mitte der Verwaltungsratsmitglieder für die Dauer eines Jahres.
- 6) Wahl von fünf Rechnungsrevisoren für das Rechnungsjahr 1895.

Für die Stimmberechtigung sind die §§ 21 und 22 der Statuten massgebend. Die Stimmkarten können an unserer Zentralkasse vom 26. April an bezogen werden.

Vom 22. April an werden die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust, samt dem Revisionsbericht, am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Herren Aktionäre aufgelegt.

Da die Generalversammlung nur bei Anwesenheit von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien repräsentieren, beschlussfähig ist, so werden die Herren Aktionäre dringend eingeladen, die Generalversammlung zu besuchen.

St. Gallen, den 27. März 1895.

„Helvetia“ Schweiz. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:
F. Haltmeyer. Grossmann.

(231¹)

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ in St. Gallen.

Die Tit. Herren Aktionäre werden hiemit zu der
Montag, den 29. April 1895, vormittags 11 Uhr,
in unserm Verwaltungsgebäude
stattfindenden (H 6435)

sechshunddreissigsten ordentlichen Generalversammlung
eingeladen, in welcher folgende Geschäfte zur Verhandlung kommen werden:

- 1) Abnahme des Berichtes des Verwaltungsrates, der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 1894.
- 2) Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
- 3) Verteilung des Jahresgewinnes.
- 4) Wahl von zwei Mitgliedern in den Verwaltungsrat.
- 5) Wahl von zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern in die Direktion aus der Mitte der Verwaltungsratsmitglieder für die Dauer eines Jahres.
- 6) Wahl von drei Rechnungsrevisoren und eines Suppleanten für das Rechnungsjahr 1895.

Für die Stimmberechtigung sind die §§ 21 und 22 der Statuten massgebend. Die Stimmkarten können bei unserer Zentralkasse vom 26. April an bezogen werden.

Vom 22. April an werden die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust, samt dem Revisionsbericht, am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Herren Aktionäre aufgelegt.

Da die Generalversammlung nur bei Anwesenheit von wenigstens 25 Aktionären, welche zusammen Aktien im Nennwerte von mindestens 1 Million Franken repräsentieren, beschlussfähig ist, so werden die Herren Aktionäre dringend eingeladen, die Generalversammlung zu besuchen.

St. Gallen, den 27. März 1895.

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“:

(231¹)

F. Haltmeyer. Grossmann.

ENTREPOTS DE VEVEY.

Les nouveaux entrepôts publics de Vevey, reliés à la gare par rails, présentent à MM. les négociants, commissionnaires-expéditeurs, des avantages exceptionnellement favorables pour loger des marchandises. — Vastes locaux. — Tarifs peu élevés. — On peut acheminer en transit sur l'entrepôt de Vevey et sous plomb de douane, les colis isolés et les wagons complets. (O 2541 V)

Le bureau du receveur des douanes fédérales est situé dans le même bâtiment.

Pour renseignements et tarifs s'adresser au régisseur des entrepôts, à Vevey.

Vevey, le 4 avril 1895.

(284²)

Municipalité.

CHAMPAGNE HAHN & C^{IE}, Bâle,
demandant agents sérieux. (29⁸)

Staatsanleihen des Kantons St. Gallen

Serie XXXI, XXXII und XXXIII.

Kündigung.

Mit Schlussnahme des Regierungsrates vom 22. Februar d. J. hiezu ermächtigt, kündigen wir hiemit nachbezeichnete Staatsanleihen des Kantons St. Gallen auf 31. Juli d. J.:

1. Serie XXXI von Fr. 2.000.000 3^{3/4} % Obligationen v. 31. Aug. 1889.
2. „ XXXII „ „ 2.000.000 3^{3/4} % „ „ 31. Juli 1890.
3. „ XXXIII „ „ 2.000.000 3^{3/4} % „ „ 31. Juli 1890.

Den Inhabern von Obligationen dieser Anleihsensserien wird bis auf den Betrag von Fr. 5.500.000 Gelegenheit zur Konversion geboten werden. Die bezüglichlichen Bedingungen gedenken wir demnächst bekannt zu geben. (H 887 G)

St. Gallen, den 20. April 1895.

Für das Finanzdepartement,

Der Regierungsrat,

Keel.

(325²)

Messieurs les actionnaires de

La Neuchâteloise

Société suisse d'assurance des risques de transport
sont convoqués en

Assemblée générale

pour le

Samedi, le 18 mai 1895, à 11 heures et demie du matin,
à la petite salle des conférences, passage Max Meuron, 6.

Les objets à l'ordre du jour sont:

- 1^o Rapport du conseil d'administration sur le 24^{me} exercice.
- 2^o Rapport de M. M. les commissaires-vérificateurs.
- 3^o Fixation du dividende.
- 4^o Nomination de quatre administrateurs.
- 5^o Nomination de l'administrateur délégué.
- 6^o Nomination de trois commissaires-vérificateurs et d'un suppléant.

Neuchâtel, le 27 avril 1895.

Le président:

(325²)

FERD. RICHARD.

L'administrateur délégué:

GROSSMANN.

Basler Handelsbank in Basel.

Einbezahltes Aktienkapital: Zehn Millionen Franken.

Wir empfehlen uns für:

- Eröffnung von Konto-Korrent- und Accept-Krediten,
- Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren,
- Vorschüsse auf courante Wertpapiere gegen Wechsel-Obligo à 3 bis 6 Monate franco Provision,
- Diskontierung und Inkasso von Wechseln,
- Inkasso von Coupons,
- Ausführung von Börsenaufträgen im In- und Auslande.

Alles unter Zusage gewissenhafter und billiger Ausführung.

(694¹⁴)

Die Direktion.

(H 584 O) **Rechtsbureaux** (149⁹)
der Doct. **Andrea Censi, Carlo Stoppa** und **E. Garbani-Nerini**, Fürsprecher, ex-Kantonsrichter.
Advokatur — Inkasso — Notariat.
Amtlich gestellte hypothekarische Kautions Fr. 17.000.
Korrespondenz in deutscher, französischer und italienischer Sprache.
Bureaux in **Lugano — Chiasso — Locarno.**

Expertisen und Untersuchungen im Buchführungs-, Komptabilitäts- und Verwaltungsfach, sowie
Uebersetzungen in französischer, englischer und italienischer Sprache besorgt (auf Verlangen an Ort und Stelle)

(755⁸)

Ed. Wartmann-Wartmann,

Prima Referenzen.

16 Davidstrasse, St. Gallen.

Bedeutende Preisermässigung. (25)

Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz

(Urproduktion, Handel, Industrie, Verkehr etc.)

besorgt v. A. Furrer, unter Mitwirkung von Fachkundigen in u. a. auser der Bundesverwaltung.
8 Bände (156 Bog. gr. 8^o) statt Fr. 62.— brosch. in 3 soliden Ganzleinwandbdn. zu Fr. 25.—
in fein. Halblederb. statt Fr. 70.—; Fr. 30.—. Verlag von Schmid, Francke & Co. in Bern.

Offizieller Diskontsatz schweizerischer Emissionsbanken **3 %**
Taux d'escompts officiel de Banques d'émission suisses **3 %**